

## I

(Mitteilungen)

## GERICHTSHOF

## GERICHTSHOF

**Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 13. Juli 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Gesellschaft für Antriebstechnik mbH & Co. KG (GAT)/Lamellen und Kupplungsbau Beteiligungs KG (LuK)**

(Rechtssache C-4/03) <sup>(1)</sup>

*(Brüsseler Übereinkommen — Artikel 16 Nummer 4 — Klagen, die die Eintragung oder die Gültigkeit von Patenten zum Gegenstand haben — Ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts des Ortes der Hinterlegung oder Registrierung — Klage auf Feststellung der Nichtverletzung — Inzident aufgeworfene Frage der Gültigkeit des Patents)*

(2006/C 224/01)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Oberlandesgericht Düsseldorf

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Gesellschaft für Antriebstechnik mbH &amp; Co. KG (GAT)

Beklagte: Lamellen und Kupplungsbau Beteiligungs KG (LuK)

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf — Auslegung von Artikel 16 Nummer 4 des Brüsseler Übereinkommens — Ausschließliche Zuständigkeit für Klagen, die die „Gültigkeit von Patenten ... zum Gegenstand haben“ — Erstreckung auf ein Patentverletzungsverfahren (oder ein Verfahren auf Feststellung der Nichtverletzung eines Patentes), in dem eine Partei die fehlende Gültigkeit des Patentes geltend macht

**Tenor**

Artikel 16 Nummer 4 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in seiner letzten Fassung gemäß dem Übereinkommen vom 29. November 1996 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden ist in dem Sinne auszulegen, dass die ausschließliche Zuständigkeitsregel, die er aufstellt, alle Arten von

Rechtsstreitigkeiten über die Eintragung oder die Gültigkeit eines Patents betrifft, unabhängig davon, ob die Frage klageweise oder einredeweise aufgeworfen wird.

<sup>(1)</sup> ABl. C 55 vom 8.3.2003.

**Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 13. Juli 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — Roche Nederland BV, Roche Diagnostic Systems Inc., Roche NV, Hoffmann-La Roche AG, Produits Roche SA, Roche Products Ltd, F. Hoffmann-La Roche AG, Hoffmann-La Roche Wien GmbH, Roche AB/Frederick Primus, Milton Goldenberg**

(Rechtssache C-539/03) <sup>(1)</sup>

*(Brüsseler Übereinkommen — Artikel 6 Nummer 1 — Mehrheit von Beklagten — Zuständigkeit des Gerichts, in dessen Bezirk einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat — Klage wegen Verletzung eines europäischen Patents — In verschiedenen Vertragsstaaten ansässige Beklagte — In mehreren Vertragsstaaten begangene Verletzungshandlungen)*

(2006/C 224/02)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Niederlande

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerinnen: Roche Nederland BV, Roche Diagnostic Systems Inc., Roche NV, Hoffmann-La Roche AG, Produits Roche SA, Roche Products Ltd, F. Hoffmann-La Roche AG, Hoffmann-La Roche Wien GmbH, Roche AB

Beklagte: Frederick Primus, Milton Goldenberg

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden — Auslegung des Artikels 6 Absatz 1 des Brüsseler Übereinkommens — Mehrere Beklagte — Klagen wegen Verletzung eines europäischen Patents gegen in verschiedenen europäischen Staaten niedergelassene Gesellschaften — Zuständigkeit des Gerichts des Sitzes einer der Gesellschaften

**Tenor**

Artikel 6 Nummer 1 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der zuletzt durch das Übereinkommen vom 29. November 1996 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden geänderten Fassung ist so auszulegen, dass er im Rahmen eines Rechtsstreits wegen Verletzung eines europäischen Patents, der gegen mehrere in verschiedenen Vertragsstaaten ansässige Gesellschaften aufgrund von im Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Vertragsstaaten begangenen Handlungen geführt wird, auch dann nicht anwendbar ist, wenn die demselben Konzern angehörenden Gesellschaften gemäß einer gemeinsamen Geschäftspolitik, die eine der Gesellschaften allein ausgearbeitet hat, in derselben oder in ähnlicher Weise gehandelt haben.

(<sup>1</sup>) ABl. C 59 vom 6.3.2004.

**Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 13. Juli 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Volkswagen AG**

(Rechtssache C-74/04 P) (<sup>1</sup>)

**(Rechtsmittel — Wettbewerb — Artikel 81 Absatz 1 EG — Vertrieb von Kraftfahrzeugen — Begriff der Vereinbarungen zwischen Unternehmen — Nachweis für das Vorliegen einer Vereinbarung)**

(2006/C 224/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (vertreten durch W. Mölls als Bevollmächtigten im Beistand von Rechtsanwalt H. J. Freund)

Andere Verfahrensbeteiligte: Volkswagen AG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Bechtold und S. Hirsbrunner)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 3. Dezember 2003 in der Rechtssache T-208/01 (Volkswagen AG/Kommission), mit der die Entscheidung 2001/711/EG der Kommission vom 29. Juni 2001 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag (Sache COMP/F-2/36.693 — Volkswagen) (ABl. L 262, S. 14) für nichtig erklärt worden ist — Einflussnahme der Firma Volkswagen auf die deutschen Händler im Rahmen des Verkaufs des neuen „Volkswagen Passat Variant“

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 94 vom 17.4.2004.

**Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 18. Juli 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Italienische Republik**

(Rechtssache C-119/04) (<sup>1</sup>)

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Urteil des Gerichtshofes, durch das eine Vertragsverletzung festgestellt wird — Nichtdurchführung — Artikel 228 EG — Finanzielle Sanktion — Anerkennung der erworbenen Rechte ehemaliger Fremdsprachenlektoren)**

(2006/C 224/04)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (vertreten durch E. Traversa und L. Pignataro als Bevollmächtigte)

Beklagte: Italienische Republik (vertreten durch I. Braguglia als Bevollmächtigten im Beistand von M. Fiorilli)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 228 EG — Nichtdurchführung des Urteils vom 26. Juni 2001 in der Rechtssache C-212/99 — Verstoß gegen Artikel 48 EG-Vertrag (jetzt Artikel 39 EG) — Anerkennung der von ehemaligen Fremdsprachenlektoren erworbenen Rechte — Antrag auf Festsetzung eines Zwangsgelds

**Tenor**

1. Die Italienische Republik hat nicht alle Maßnahmen durchgeführt, die sich aus dem Urteil vom 26. Juni 2001 in der Rechtssache C-212/99 (Kommission/Italien) ergeben haben, und damit gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 228 EG verstoßen, indem sie bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist nicht für die Anerkennung der von den ehemaligen Fremdsprachenlektoren, die sodann als muttersprachliche sprachwissenschaftliche Mitarbeiter und Experten tätig waren, erworbenen Rechte gesorgt hat, obwohl allen inländischen Arbeitnehmern eine solche Anerkennung zuteil wurde.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 106 vom 30.04.2004.